

GESCHÄFTSORDNUNG

des

LANDESVERBANDES HESSISCHER IMKER E.V.

Die Geschäftsordnung soll die beschlossene Satzung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. in einzelnen Punkten erläutern und gegebenenfalls ergänzen.

Sie schließt sich mit besonderen Artikeln an die Paragraphen der Satzung an und bildet nur im Zusammenhang mit der Satzung eine Rechtsgrundlage für die Verbandsarbeit.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jeweils auf den Satzungsparagraphen Bezug genommen und dessen Paragraphen angegeben.

Auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formen wurde verzichtet, ohne damit eine wertende Haltung zum Ausdruck zu bringen.

Beschlossen bei der Vertreterversammlung am 24.09.2022 in Alsfeld-Eudorf.

Diese Geschäftsordnung löst die bisherige Geschäftsordnung, geändert am 29.09.2018 in Kirchhain, mit der Eintragung der neuen Satzung am 12.06.2019, zuletzt geändert am 23.03.2019 ab.

1) Allgemeine Organisation

- 1) Die Mitgliedschaft in einem Ortsverein beginnt mit der Anmeldung. Eine Satzungsbestimmung eines Ortsvereins, wodurch der Beginn der Mitgliedschaft beim Ortsverein auf einen früheren Zeitpunkt als die Anmeldung zurückbezogen wird, gilt in Bezug auf die Registrierung beim Landesverband Hessischer Imker e.V. als nicht vorhanden, soweit aus der Mitgliedschaft Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus von diesem abgeschlossenen Verträgen geltend gemacht werden.
- 2) Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus von ihm abgeschlossenen Verträgen, insbesondere solche über Versicherungen, werden erst wirksam, wenn die Mitgliedschaft im Ortsverein dem Landesverband schriftlich oder durch die vom Landesverband bereitgestellte Datenbank mitgeteilt worden ist und der Beitrag bezahlt wurde.

Die Ortsvereine sollen dazu das vom Landesverband erstellte Anmeldeformular verwenden.

- 2) a. Jeder Ortsverein muss einen arbeitsfähigen Vorstand bestellen, dessen ordnungsgemäß vollzogene Wahl dem Landesverband unverzüglich in Textform bekannt zu geben ist.
 - b. Für den weiteren zweckmäßigen inneren Aufbau der Ortsvereine wird der Vorstand des Landesverbandes eingehende Vorschläge in Form einer Mustersatzung ausarbeiten.
 - c. Gewinnt der Vorstand des Kreisvereins die Überzeugung, dass im Bereich eines Ortsvereins seines Kreises die imkerlichen Belange nicht so vertreten werden wie es im Interesse der Imker notwendig ist, kann er von sich aus eine Mitgliederversammlung in dem betreffenden Bereich einberufen und eine Neuwahl des Vorstandes veranlassen.
 - d. Ein Ortsverein sollte wenigstens 25 Mitglieder aufweisen. Bei geringerer Mitgliederzahl ist nach Möglichkeit eine Verschmelzung mit einem günstig gelegenen Nachbarverein anzustreben.
 - e. Jeder Ortsverein, der an die Vertreterversammlung einen Antrag gestellt hat, hat das Recht, diesen Antrag in der Vertreterversammlung selbst zu vertreten.
- 3) a. Die Kreisimkervereine sollen hauptsächlich die Vertretung der imkerlichen Belange auf Kreisebene wahrnehmen und alle imkerlichen Maßnahmen verantwortlich veranlassen und weitergeben, die aus Gründen einer dezentralisierten Verwaltung und aus Gründen landschaftsgebundener Sonderinteressen günstiger von kleineren organisatorischen Einheiten durchgeführt werden können.
 - b. Die Mitglieder oder Vorsitzenden der Ortsvereine wählen den Vorstand des Kreisvereins, der die oben bezeichneten Aufgaben wahrnimmt und mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer bestehen muss. Der Vorstand des Kreisvereins ist verpflichtet, jährlich einmal den Mitgliedern der Ortsvereine eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen und über ihre Tätigkeit zu berichten.

- 4) Gewinnt der Vorstand des Landesverbandes die Überzeugung, dass durch einen Kreisvereinsvorstand die imkerlichen Belange in diesem Kreis nicht so vertreten werden, wie es im Interesse der Imker notwendig wäre, so kann er von sich aus entweder die Ortsvereinsvorstände zur Intensivierung der Arbeit auf Kreisebene aufrufen oder eine Mitgliederversammlung in dem betreffenden Kreis einberufen.
- 5) Der Vorstand kann Sonderbeauftragte bestellen.

Zu § 10: Einladungen zur Vertreterversammlung

- 1) Falls Anträge auf Zusammentritt der Vertreterversammlung gemäß § 10 a, b oder c der Satzung gestellt werden, muss eine außerordentliche Vertreterversammlung auch dann stattfinden, wenn die ordentliche Vertreterversammlung in dem betreffenden Jahr bereits stattgefunden hat.
- 2) Anträge an die Vertreterversammlung müssen fünf Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen und dann zeitnah den Kreis- und Ortsvereinsvorsitzenden bekannt gegeben werden.
- 3) Jedes Mitglied eines Kreis- und Ortsvereins ist berechtigt, an den Versammlungen, Einrichtungen und Unternehmungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- 4) Die Kreis- und Ortsvereine können Anträge zur Vertreterversammlung des Landesverbandes stellen.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt. Neben dem Jahresbeitrag werden den Mitgliedern die Beiträge für weitere Organisationen (z.B. Deutscher Imkerbund) mitgeteilt. Diese Beiträge werden gesondert aufgerechnet und mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 6) Die Vertreterversammlung beschließt über die Versicherungen, die der Verband für alle Mitglieder abzuschließen hat. Die Versicherungsprämien für diese Versicherungen werden den Mitgliedern gesondert aufgerechnet und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.

Zu § 12 der Satzung „Beschlussfassungen“

- 1) Eine ordnungsgemäß nach § 10 der Satzung einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- 2) Die Abstimmungen können offen erfolgen, auf Antrag eines Stimmberechtigten muss jedoch geheim abgestimmt werden. Ergibt eine offene Abstimmung kein klares Verhältnis der zugrunde liegenden Stimmzahlen, so kann die Abstimmung auf Antrag eines Vertreters oder eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der von den Vertretern repräsentierten Stimmzahlen wiederholt werden.

Zu dem § 14 Satzung „Vorstand“

Ein Angestellter, Weisungsgebundener oder Verwalter von Etatmitteln des Verbandes kann grundsätzlich nicht Vorsitzender des Landesverbandes, dessen Stellvertreter oder Kassensführer werden.

- 1) Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, erfolgt Neuwahl für die restliche Zeit auf der nächsten Vertreterversammlung. Für Vorstandsmitglieder, die während einer Vertreterversammlung zurücktreten, kann auf der laufenden Vertreterversammlung Neuwahl erfolgen.
- 2) Die nach § 14 der Satzung zum Gesamtvorstand gehörenden Obleute für Sonderaufgaben sollen aus folgenden Personen bestehen:

Obmann/Frau für Bienen- und Landwirtschaft

Obmann/Frau für Schulungswesen

Obmann/Frau für Bienengesundheitswesen

Stellvertreter/in des Obmanns/Frau für Bienengesundheitswesen

Obmann/Frau für Zuchtwesen

Stellvertreter/in des Obmanns/Frau für Zuchtwesen

Obmann/Frau für Hessentag

Obmann/Frau für Honig und Marktfragen

Stellvertreter/in des Obmanns/Frau für Honig und Marktfragen

Obmann/Frau für Öffentlichkeitsarbeit

Obmann/Frau für Rechtsfragen

Obmann/Frau für Jugendarbeit

Bei Abstimmungen im Gesamtvorstand hat sowohl der einzelne Obmann als auch dessen Stellvertreter Stimmrecht.

Die Vertreterversammlung kann für die Amtsdauer des Gesamtvorstandes außer diesen Obleuten für Sonderaufgaben Beiräte wählen, die jedoch zu den Vorstandssitzungen nur nach Bedarf zugezogen werden und dann für ihr Fachgebiet Stimmrecht haben.

Der geschäftsführende Vorstand hat Weisungsbefugnis gegenüber Obleuten und Beiräten.

- 1) a. Der Vorsitzende leitet sämtliche Geschäfte des Verbandes, vertritt den Verband rechtsgültig nach innen und außen, ruft den Vorstand zusammen und lädt nach § 10 der Satzung zu Vertreterversammlungen ein und führt den Vorsitz in allen diesen Versammlungen. Ausgaben über 5.000,- Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- b. Dem Vorstand Finanzen obliegt die Verwaltung des Vermögens. Das Verbandsvermögen besteht aus den aktivierten Werten und den angesammelten Geldbeträgen. Zahlungen aus dem Verbandsvermögen müssen in jedem Fall durch den 1. Vorsitzenden angewiesen werden. Der Vorstand für Finanzen erstellt eine dem Handelsgesetzbuch entsprechende Buchführung. Für die Erledigung der praktischen buchhalterischen Arbeit kann er sich geeigneter, auch bezahlter Hilfskräfte bedienen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltvoranschlags für das laufende Rechnungsjahr werden Bericht und Voranschlag den Mitgliedern des Vorstandes und den Kreis- und Ortsvereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung hat so rechtzeitig zu geschehen, dass den Ortsvereinen noch eine Besprechung dieser Unterlagen vor der Vertreterversammlung möglich ist. Den zwei von der Vertreterversammlung gewählten Kassenprüfern ist Einsicht in sämtliche Buchungsvorgänge zu gewähren. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der Mittel hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu prüfen und der Vertreterversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten und jede gewünschte Auskunft im Rahmen dieser Prüfung zu erteilen.

Erwirbt der Verband für einen Ortsverein, der nicht e.V. ist, und infolge der unmittelbaren Arbeit des betreffenden Ortsvereins Vermögensteile wie Grundstücke und Gebäude, die der Ausgestaltung der örtlichen Bienenzucht dienen, so ist der Verband verpflichtet, diese Vermögensteile dem betreffenden Ortsverein in Form eines Erbpachtvertrages auf längstmögliche Dauer zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Verband kann in derartigen Fällen diese Vermögensteile nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Ortsvereins veräußern oder sonst wie darüber verfügen.

- c. Der Obmann für Bienen- und Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsstellen und landwirtschaftlichen Berufsverbänden das Wohl der Bienen und der Bienenhaltung als besondere Aufgabe zu fördern. Auch die wichtige Aufgabe der Schaffung und Erhaltung der Nahrungsquellen für Bienen und andere Insekten ist wahrzunehmen.
- d. Der Obmann für das Schulungswesen ist verantwortlich für die Durchführung der verbandseigenen Schulung. Er fördert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Lehrbeauftragten und ist für ihren Einsatz verantwortlich. Danach soll er die Erfahrungen der Lehrbeauftragten sammeln und auswerten und diese zu Schulungstagungen zusammenrufen.
- e. Der Obmann für Bienengesundheitswesen hat mittels geeigneter Maßnahmen für die Gesunderhaltung des Völkerbestandes sämtlicher Mitglieder Sorge zu tragen. Er betreut insbesondere die Bienenseuchensachverständigen in ihrer Arbeit und hält

Kontakt zur Staatlichen Tierseuchenkasse.

- f. Der Obmann für das Zuchtwesen leitet verantwortlich die züchterische Arbeit, soweit sie unmittelbar vom Vorstand her gestaltet und durchgeführt wird. Daneben berät er die Mitglieder in allen Zuchtfragen.
- g. Der Obmann/Frau für Hessentag
Themenwahl, Ausgestaltung (nach Absprache mit dem Vorstand) und Besetzung durch Fachpersonal im Bereich des Zeltens „Natur auf der Spur“.
- h. Der Obmann/Frau für Honig und Marktfragen;
Steht unseren Imkern in allen Fragen des großen Spektrums der Honigqualitäten und der Vermarktung des Produktes zur Verfügung: Auch die Hebung der Qualitäten durch Honigprämierungen wird eine wichtige Aufgabe sein und bleiben. Die Förderung der Vermarktung im Markenartikelglas des DIB steht im Vordergrund. Eine Beratung unserer Lehrbeauftragten im Bereich der Honigschulungen, auch mit allen damit verbundenen Informationen ist in diesem Bereich mit eingeschlossen.
- i. Der Obmann/Frau für Öffentlichkeitsarbeit;
Erstellt Presseberichte in Abstimmung mit dem Vorstand für Imkerfachzeitschriften und auch für Tageszeitungen.
- j. Der Obmann/Frau für Rechtsfragen;
Beratung der Imkervereine und Mitglieder in dem breiten Rechtsbereich rund um die Bienenhaltung. Im Rahmen einer Beratung erfolgt eine erste rechtliche Würdigung und Einschätzung. Hiernach ist möglicherweise zwar noch nicht jedes rechtliche Detail abschließend geklärt, der/die rechtssuchende Imker/in hat nun jedoch eine Handlungsempfehlung, welche Schritte nun möglich und rechtlich sinnvoll sind. Die Beratung ist für Mitglieder der Imkervereine des Landesverbandes kostenlos.
- k. Der Obmann/Frau für Jugendarbeit;
Verstärkung und Unterstützung der Schulimkereien fachlich und auch der Bereich Bauernhof als Klassenzimmer. Jugendarbeit – hier auch durch den DIB Jugendwettbewerb.

Zu § 15 Vorstandssitzung

- 1) Der Gesamtvorstand wird im Normalfalle vom 1. Vorsitzenden dann einberufen, wenn eine Reihe wichtiger Beratungspunkte vorliegt. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes einen solchen Zusammentritt schriftlich beantragen. Die Einberufung bedarf der Textform unter Angabe der Tagesordnung. In der Regel soll mit 2 Wochen Frist eingeladen werden, nur in besonders dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Die Kreisvereine erhalten Protokolle der Vorstandssitzungen.

Die Ortsvereine sind laufend über die Tätigkeit des Vorstandes durch besondere Mitteilungen, die auch in einer in Hessen erscheinenden Fachzeitschrift für Imkerei erfolgen können, zu unterrichten.

Von den Vorstandssitzungen sind die Kreisvereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu benachrichtigen. Jeder Kreisvereinsvorsitzende hat das Recht, an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

- 2) Allen ehrenamtlich in der Führung des Landesverbandes tätigen Mitgliedern, seien es nun die Vorsitzenden, Vorstandsmitglieder oder Beiräte, steht grundsätzlich eine Abgeltung der ihnen bei der Arbeit für den Landesverband entstehenden Kosten zu. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung für Zeitaufwand erfolgt nur auf Beschluss des Vorstandes. Bei dem Vorstand für Finanzen erfasst die Aufwandsentschädigung alle originär mit der Tätigkeit zusammen hängenden Arbeiten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie auf Einladung des Vorsitzenden teilnehmen, eine Erstattung der vertretbaren Reisekosten und ein Tagegeld. Über den Begriff der vertretbaren Reisekosten entscheidet im Einzelfalle der Vorstand. Ebenso trägt der Verband die Reisekosten der zu den Vertreterversammlungen entsandten Vertreter. Darüber hinaus erhalten die Vertreter ein Tagegeld. Der Vorstand kann im Einzelfalle die Erstattung der Fahrtkosten von Kreisvereinsvorsitzenden und die Zahlung eines Tagegeldes beschließen. Er soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn wichtige Belange des Kreisvereins Gegenstand der Tagesordnung sind.

Zu § 17 der Satzung „Auflösung“

Wird der Antrag auf Auflösung des Verbandes vom Vorstand oder der Hälfte der Vertreter oder 20 % der Mitglieder des Verbandes schriftlich gestellt, so muss für die Herbeiführung eines endgültigen Entscheides sofort eine außerordentliche Vertreterversammlung mit einer Frist von 4 Wochen nur für diesen Zweck einberufen werden. Diese Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmen vertreten sind. Sie verabschiedet ihre Vorschläge mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sind weniger als 3/4 der Stimmen bei der Vertreterversammlung vertreten, so entscheidet eine zweite, wenigstens zwei Wochen später anzusetzende Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit.